

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Mag. David Kruml, BA
Sachbearbeiter

david.kruml@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866394
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.330.038

**Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der
nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und
Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und
Pflegeheimverordnung 2024 – Bgld. AWH-VO 2024); Stellungnahme des
BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 19. April 2024, GZ 2024-000.684-46/4 - VR, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zunächst darf kritisch angemerkt werden, dass die **äußerst knappe Begutachtungsfrist** nur eine grobe Durchsicht ermöglicht und damit **eine ordnungsgemäße Prüfung** aus Sicht des ho. Wirkungsbereichs **nicht zulässt**.

Zu §§ 19, 48 und 51 des Entwurfs zur Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung 2024:

In § 19 Abs. 2 und § 48 Abs. 3 ist jeweils vorgesehen, dass die Pflegedienstleitung über eine Qualifikation gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zu verfügen hat bzw. diese innerhalb von fünf Jahren ab Funktionsausübung nachzuweisen hat.

§ 17 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., legt die berufsrechtlichen Vorgaben für die Voraussetzung für die Ausübung von Lehraufgaben

und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege fest und sieht — im Gegensatz zu den Qualifikationsvorgaben für die Ausübung von Spezialisierungen (§ 17 Abs. 3 GuKG) — nicht die Möglichkeit vor, die Spezialisierungsausbildung innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

Dies bedeutet, dass die Regelungen des § 19 Abs. 2 und § 48 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs insofern nicht den berufsrechtlichen Vorgaben entsprechen, als einerseits der Verweis auf § 17 Abs. 7 GuKG auf die Qualifikation für Führungsaufgaben spezifiziert werden müsste und andererseits der zweite Satz dieser Bestimmungen jeweils zu streichen wäre.

Unklar ist weiters, wie sich die Regelung des § 51 Abs. 5 zu § 48 Abs. 3 verhält.

Zu § 21 Abs. 3:

Sofern unter „Sonderausbildung“ jene nach den Bestimmungen des GuKG gemeint sind, so müsste es nach den derzeitigen berufsrechtlichen Grundlagen anstelle von „Sonderausbildung für Hygiene“ „Sonderausbildung für Krankenhaushygiene“ lauten (vgl. § 70 GuKG).

Zu § 22 Abs. 2 und § 50 Abs. 2:

Begrüßt wird, dass die Berufsberechtigung der in Burgenländischen Pflegeheimen eingesetzten Berufsangehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durch Einsicht in das bundesgesetzlich eingerichtete Berufsregister überprüft wird. Zur Klarstellung sollte auch die Rechtsgrundlage des Gesundheitsberuferegisters, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016, angeführt und in die Verweisbestimmung des § 54 aufgenommen werden.

Zu § 25:

Hinsichtlich des in Abs. 3 festgelegten Einsatzes von Pflegeassistent:innen im Nachtdienst wird auf die berufsrechtlichen Vorgaben des § 83 GuKG hingewiesen, wonach diese grundsätzlich nur unter Aufsicht tätig werden dürfen. Die Wahrnehmung der Aufsicht in Form einer begleitenden Kontrolle ist nur nach Maßgabe des § 83 Abs. 5 GuKG zulässig. Diesen berufsrechtlichen Vorgaben kann durch ein generelles Abstellen nur auf die Verfügbarkeit einer Rufbereitschaft eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:in nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden.

Für einen berufsrechtlich zulässigen Personaleinsatz im Nachtdienst wird angeregt, vermehrt Pflegefachassistent:innen vorzusehen, für die berufsrechtlich grundsätzlich keine verpflichtende Aufsicht vorgesehen ist und für deren Einsatz im Nachtdienst die Verfügbarkeit einer Rufbereitschaft von DGKP im Regelfall ausreichen sollte.

Die in Abs. 6 vorgesehene Regelung für Krisensituationen ist ohne entsprechende berufsrechtliche Krisenregelungen nur im Rahmen der geltenden berufsrechtlichen Vorgaben des GuKG zulässig, d.h. Pflegefachassistent:innen dürfen auch im Krisenfall nicht über ihren gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereich hinaus eingesetzt werden.

Die Regelung des Abs. 7 geht jedenfalls ins Leere, da die Pandemiebestimmung des § 85 Abs. 2 GuKG mit 31.12.2023 außer Kraft getreten ist.

Zu § 29:

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz begrüßt, dass im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs mit § 29 Abs. 6 eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäß § 6 HosPaIFG als Grundsatz normiert.

In Entsprechung der von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gemäß § 6 Abs. 1 HosPaIFG erstellten und von den Vereinbarungspartnern im Rahmen des Beschlussgremiums im Dezember 2022 beschlossenen Qualitätskriterien für stationäre Hospize empfiehlt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Klarstellung des Entwurfs zumindest in den Erläuterungen bezüglich Abs. 2, dass kleinere Einheiten mit zumindest sechs Betten einen höheren Pflegepersonalschlüssel erfordern.

Zu § 46:

Ebenso wird zur Präzisierung des Entwurfs vorgeschlagen, sämtliche im Rahmen der Qualitätskriterien genannten Leistungsangebote, z.B. qualifiziertes Schmerzmanagement, Symptomkontrolle, palliative Kurzzeitpflege (Entlastungspflege) etc., zumindest in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Zu § 49 iVm § 52:

Es sollte klargestellt werden, dass eine Rund-um-die-Uhr-Präsenz von DGKP in jedem Fall gegeben sein muss. Insbesondere § 52 Abs. 4 erweckt den Eindruck, dass die Pflegedienstleitung von diesem Erfordernis im eigenen Ermessen abweichen kann.

Zu § 53:

Klargestellt wird, dass eine bescheidmäßige Festlegung von Abweichungen von den Regelungen der Verordnung nicht die bundesgesetzlich festgelegten berufsrechtlichen Vorgaben betreffen kann.

3. Mai 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt